

**Prüfungsordnung  
des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Schmalkalden  
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre  
vom 5. Mai 1999, zuletzt geändert am 24. März 2004**

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss des Fachbereichs
- § 14 Prüfer
- § 15 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Diplomgrad, Diplomurkunde und Diploma Supplement

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten
- § 31 Übergangsregelung

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre; der Rat des Fachbereichs Wirtschaft hat am 5. Mai 1999 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 2. Juni 1999 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 2. August 1999 die Ordnung, mit Erlass vom 8. August 2001 die Änderung der Ordnung genehmigt.

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 22 Abs. 1 ThürHG und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Schmalkalden gilt für den Studiengang Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Schmalkalden.

(3) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die sechs theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester (im Hauptstudium) und die Diplomarbeit (8. Fachsemester).

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung, und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der Stundenumfang beträgt für das Grundstudium mindestens 68, höchstens 76 Semesterwochenstunden und für das Hauptstudium mindestens 60, höchstens 68 Semesterwochenstunden.

### **§ 3**

#### **Praktisches Studiensemester**

(1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

(2) Ein im Ausland bestandenes Studiensemester kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Antrag als praktisches Studiensemester anerkennen.

#### **§ 4 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, Diplomarbeit und Kolloquium (§ 24).
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausur). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 8 Abs. 1 benotet.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit darf nur ausgegeben werden (§ 22 Abs. 3), wenn zwei Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind. Sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erbracht, sind aber ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Eine solche Prüfungsvorleistung ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Bei der Notengebung werden Prüfungsvorleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt (§ 8).

#### **§ 5 Fristen**

Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden; ist sie nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt, so gilt sie endgültig als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule im Fachbereich Wirtschaft für den Studiengang Volkswirtschaftslehre das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote (§ 18 und § 26) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung im Hauptstudium erhält der Kandidat einen Kreditpunkt. Für jede nicht bestandene Prüfungsleistung im Hauptstudium erhält der Kandidat einen Maluspunkt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, die Prüfungsvorleistungen bestanden, mindestens 15 Kreditpunkte gesammelt sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist oder mehr als sechs Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 15 Kreditpunkte erzielt wurden.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 11**

### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden,

- wenn der Kandidat die Wiederholungsfrist versäumt, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten, oder
- wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie sechs Maluspunkte nicht überschritten sind.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Schmalkalden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Schmalkalden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(4) Eine am Fachbereich Wirtschaft im Studiengang Betriebswirtschaftslehre bestandene Diplom-Vorprüfung wird anerkannt.

(5) Ein einschlägiges praktisches Studiensemester (§ 3) wird angerechnet.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 13**

### **Prüfungsausschuss des Fachbereichs**

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bilden. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich Wirtschaft bestellt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 14 Prüfer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(2) Für die Diplomarbeit kann der Kandidat einen betreuenden Professor (Prüfer) vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

#### **§ 15 Zuständigkeiten**

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10).

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 12),
3. über die Bestellung der Prüfer (§ 14) und
4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 22 Abs. 2).

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Fragen der Prüfungsordnung.

## **2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

#### **§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann, und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

### **§ 17 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Als Pflichtfächer sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

Betriebswirtschaftslehre I,  
Betriebswirtschaftslehre II,  
Betriebswirtschaftslehre III,  
Betriebswirtschaftslehre IV,  
Betriebswirtschaftslehre V,

Volkswirtschaftslehre I,  
Volkswirtschaftslehre II,  
Volkswirtschaftslehre III,

Rechnungswesen I,  
Rechnungswesen II,

Mathematik I,  
Mathematik II,

Statistik I,  
Statistik II,

Informationstechnologie I,  
Informationstechnologie II,

Wirtschaftsrecht I,  
Wirtschaftsrecht II.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote (§ 8) gebildet.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) In einer Fremdsprache abgelegte Fachprüfungen werden besonders gekennzeichnet.

## **3. Abschnitt: Diplomprüfung**

### **§ 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden

und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.

## **§ 20 Fachliche Voraussetzungen**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in den Studiengängen Volks- oder Betriebswirtschaftslehre die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder gemäß § 12 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat. Abweichend von Satz 1 kann ein Kandidat eine Fachprüfung der Diplomprüfung ablegen, wenn höchstens zwei Fachprüfungen aus dem Grundstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Fachhochschule Schmalkalden noch nicht bestanden sind, die bis zum Ende des 6. Semesters nachgeholt werden müssen.

(2) Die zwei Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 4) sind bei unterschiedlichen Professoren zu erbringen.

(3) Hat der Kandidat bereits die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Schmalkalden bestanden, können Prüfungsvorleistungen aus diesem Studiengang anerkannt werden.

## **§ 21 Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Im Hauptstudium sind in folgenden Pflichtfächern:

Betriebswirtschaftslehre VI,  
Betriebswirtschaftslehre VII,  
Volkswirtschaftslehre IV,  
Volkswirtschaftslehre V

und darüber hinaus in 11 Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen.

(2) Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs im Hauptstudium umfasst jeweils drei bis vier Wahlpflichtfächer in folgenden Schwerpunktfächern:

Empirische Wirtschaftsforschung,  
Finanzmanagement,  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen,  
Kostenrechnung und Controlling,  
Marketing,  
Öffentliche Wirtschaft,  
Personal- und Sozialwesen,  
Produktion und Logistik,  
Spezielle Wirtschaftstheorie,  
Steuern und Bilanzen,  
Tourismuswirtschaft,  
Wirtschaftsinformatik.

Mindestens 10 Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich sind aus dem Spektrum der Schwerpunktfächer

Empirische Wirtschaftsforschung,  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen,  
Öffentliche Wirtschaft,

zu bestehen.

(3) Hat der Kandidat bereits die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Schmalkalden bestanden, können die bestandenen Fachprüfungen im Pflichtbereich anerkannt werden. Darüber hinaus können bis zu 5 während des Studiums der Betriebswirtschaftslehre bestandene Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich anerkannt werden.

(4) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionalen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 22**

### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in einem Gebiet zu schreiben, das dem Pflichtbereich der Volkswirtschaftslehre oder einem der in § 21 Abs. 2 Satz 2 genannten Schwerpunktfächer zuzuordnen ist.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht dem Fachbereich Wirtschaft angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(2) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Für die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Zentralen Prüfungsamt die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester einzureichen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

## **§ 23**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in gebundener Form und in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor, im Falle der Wiederholung durch den betreuenden und einen weiteren vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bestimmenden Professor.

(3) Sofern die erste Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bestimmenden zweiten Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung lautet „ausreichend“ (4,0), sofern die Bewertung des zweiten Prüfers mindestens 3,0 ist. Falls der zweite Prüfer die Diplomarbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die abschließende Bewertung. Falls auch der zweite Prüfer die Diplomarbeit mit 5,0 bewertet, ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.

## **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Diplomarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Diplomarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 15 Kreditpunkte erreicht sind und die Diplomarbeit bestanden ist.

(3) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt, von denen mindestens einer Professor ist.

(5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.

## **§ 25 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich im Hauptstudium in mehr als den vorgeschriebenen 11 Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(2) Der Kandidat kann sich in bis zu drei Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht

- mehr als 6 Maluspunkte hat,
- mehr als 18 Kreditpunkte hat oder
- das Kolloquium abgelegt hat.

(3) Die Zusatzfächer können bis zum Beginn des Kolloquiums vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die 11 Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.

## **§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe

- a) der vier jeweils mit dem Faktor 0,05 gewichteten Noten der Fachprüfungen aus dem Pflichtbereich zuzüglich

- b) der 11 jeweils mit dem Faktor 0,05 gewichteten Noten der besten bzw. der 11 dem Zentralen Prüfungsamt benannten Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich zuzüglich
- c) der mit dem Faktor 0,2 gewichteten Note der Diplomarbeit und
- d) der mit dem Faktor 0,05 gewichteten Note des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 8 Abs. 2 Satz 2.

(2) Ist die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3, so lautet das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 25) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Kolloquium) erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterzeichnet.

(5) In einer Fremdsprache abgelegte Fachprüfungen werden besonders gekennzeichnet.

## **§ 27**

### **Diplomgrad, Diplomurkunde und Diploma Supplement**

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Volkswirt (FH)“ bzw. „Diplom-Volkswirtin (FH)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Kandidaten soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Diplomurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen

konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten der Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Bewertung der Diplomarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten. Die Diplomarbeit verbleibt an der Hochschule.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

### **§ 31 Übergangsregelung**

Studierende, die das Studium im Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Schmalkalden begonnen haben, können nach bestandener Diplom-Vorprüfung bereits zum Wintersemester 1999/2000 in den Studiengang Volkswirtschaftslehre wechseln. Für das Hauptstudium gelten dann für sie die Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft